

Newsletter Juli 2020

Sport in der beruflichen Bildung

1. Situation Sport BBS - Perspektive 2020/2021

Nach über drei Monaten ohne sportliche Aktivitäten an den Schulen ist seit dem 22.06. Sportpraxis im Rahmen des Sportunterrichts in eingeschränkter Form möglich. Die Einschränkungen ergeben sich aus der Ergänzung im aktuellen Rahmenhygieneplan (30.06.2020). Für das kommende Schuljahr plant das Kultusministerium mit drei Szenarien (Leitfaden BBS 2.0), wobei die konkrete Entscheidung Mitte August getroffen wird:

A: eingeschränkter Regelbetrieb

- Entfall der Abstandsregeln für feste Lerngruppen (auch Umkleideräume!)
- i.d.R. keine klassen- oder jahrgangsübergreifenden Lerngruppen
- Ausnahmegenehmigung für besondere Schulformen, z.B. Kurssystem im Beruflichen Gymnasium (max. 2 Jahrgänge)
- nur noch geringe Einschränkungen im Sportangebot, da alle körperkontaktbetonten Sportarten untersagt bleiben: z.B. Judo, Ringen, Rugby, Paartanz, Gruppenakrobatik, Rettungsschwimmen
- Aufforderung ein Abstandskonzept für die besonderen Bereiche des Sportunterrichts zu entwickeln, so dass die Lerngruppen voneinander getrennt bleiben (Gänge, Umkleidekabinen, Sportstätten)

B: Schule im Wechselmodell

- mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die aktuelle Ergänzung zum Rahmenhygieneplan reaktiviert, so dass dann die Regelungen vom 22.06. bis Ende diesen Schuljahres wieder gelten
- dieser Fall wird auch dann gelten, wenn im Vereinssport andere Regelungen noch möglich sein sollten!

 Begründung:
- 1. Da in allen anderen Fachrichtungen und Unterrichtsfächern dann die 1,5 m Abstandsregel gilt, kann hier für den Sportunterricht keine Ausnahme gemacht werden. 2. Die Teilnahme am Sportunterricht ist im Unterschied zum Vereinssport oder privater sportlicher Betätigung verpflichtend und die Schulen haben daher eine erhöhte Sorgfaltsund Aufsichtspflicht.
- Unterricht findet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel mit Lerngruppen von maximal 16 Lernenden statt

C: Quarantäne und Shut-down

Dann würde auch der Sportunterricht wieder als Distanzunterricht stattfinden. Das heißt es würde die Regelung vom 22.04. – 22.06. greifen, zur konkreten Ausgestaltung s. Handreichung Distanzlernen.

Weiterhin gilt, dass seit dem 22.06. eintägige Fahrten an einen außerschulischen Lernort, z.B. Stadion, möglich sind. Mehrtägige Fahrten an einen außerschulischen Lernort sind untersagt, bzw. fallen unter die Schulfahrtenregelung.

2. Schulfahrten

Schulfahrten waren bis Ende diesen Schuljahres 2019/2020 verboten. Für das kommende Schuljahr 2020/2021 wird bis Ende 2020 von einer Schulfahrt deutlich abgeraten, diese aber nicht untersagt. Für den anschließenden Zeitraum werden keine Aussagen getroffen.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Die Schulleitungen entscheiden in eigener Verantwortung!
- Stornokosten für bereits gebuchte Schulfahrten bis 31.12.2020 werden bei erfolgtem Antrag an NLSchB bis 30.06. noch vom MK übernommen
- für jede Schulfahrt sind die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln und deren praktikable Durchführbarkeit zu prüfen
- da sich diese ändern können (Zweite Pandemiewelle, Quarantänegrenzwerte) sollten Alternativen eingeplant werden
- die örtlichen Vorgaben insbesondere bei Freizeit- und Erlebnissportarten können deutlich von regionalen oder niedersächsischen Vorgaben abweichen (Zahl der Personen in der Öffentlichkeit, Sportarten)

Eine Empfehlung für oder gegen die Durchführung kann allgemein wegen der sehr unterschiedlichen Einzelfallsituationen nicht gegeben werden!

3. **Dienstbesprechungen**

Die diesjährigen Dienstbesprechungen bleiben für den Herbst geplant. Voraussichtlich werden sie im Oktober/November stattfinden. Die potentiellen Gastgeberschulen werde ich nach den Sommerferien ansprechen. Für die RA Braunschweig haben Roman Müller und Rainer Pabst schon den 09. – 11.11.2020 in der Akademie des Sports CLZ reserviert.

4. Rettungsfähigkeit

Durch einen Ergänzungserlass wird die Pflicht zur Auffrischung wie folgt geändert (SVBI 8/2020):

RdErl. d. MK v. 19.6.2020 — 24-52100/1 — — VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 1.9.2018 (SVBl. S. 477), geändert durch RdErl. v. 14.1.2020 (SVBl. S. 120)— VORIS 22410 — Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2020 wie folgt geändert:

Nummer 3.1.9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Es gilt, dass die Rettungsfähigkeit alle drei Jahre zu aktualisieren ist. Abweichend von Satz 1 ist in dem Zeitraum vom 1.8.2020 bis zum 31.7.2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie die Aktualisierung der Rettungsfähigkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuweisen, spätestens aber nach drei Monaten, nachdem die rechtlichen Vorgaben eine vollständige Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen zur Rettungsfähigkeit wieder zulassen; die vorherige Aktualisierung darf jedoch nicht mehr als vier Jahre zurückliegen."

Viele Grüße, Gesundheit und erholsame Sommerferien

Heiko Gerdes

Fachberater in der Schulaufsicht für Sport an BBS in Niedersachsen Birkenweg 6 26789 Leer

Tel.: 0491-9998199 heiko.gerdes@nlschb.de www.nibis.de/sport 2985